

Allgemeine Geschäftsordnung der Ausschüsse der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 14. Juni 1972 mit Änderungen vom 20. Mai 1992 und
16. Dezember 1992.

§ 1

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, soweit nicht dieses Wahlrecht vom Vorstand ausgeübt
wird und die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Ausschüsse werden durch den Geschäftsführer der Architektenkammer einberufen, wenn der Sprecher des
Ausschusses oder zwei Mitglieder es beantragen. In der Regel soll eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der
Tagesordnung eingeladen werden. Wer nicht teilnehmen kann, soll dies unverzüglich mitteilen. Eine Vertretung
ist nicht zulässig. Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fernbleiben, scheiden aus
dem Ausschuss aus.

§ 3

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Sprecher kann Sachverständige oder Gäste zulassen. Diese sind vor
Sitzungsbeginn auf die Geheimhaltung der Vorgänge und Tatsachen hinzuweisen, die ihnen bei der Sitzung
bekannt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie der Justitiar sind berechtigt,
an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 4

Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse und auch abweichende Meinungen von Minderheiten sind in einem
vom Sprecher zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. Sie sind dem Kammervorstand alsbald mitzuteilen
und dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.

§ 5

Die Geschäftsordnungen der einzelnen Ausschüsse bedürfen der Genehmigung durch den Kammervorstand.